

## **Auslagerung von Pensionszusagen auf eine Unterstützungskasse – Steuerrechtliche Rechtsgrundlagen und Anlagemöglichkeiten –**

### *1. Auflösung der Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz bei Auslagerung der Pensionszusage auf eine Unterstützungskasse*

Wird eine Pensionszusage auf eine Unterstützungskasse vollständig ausgelagert, dann müssen die Pensionsrückstellungen der Steuerbilanz in vollem Umfang erfolgserhöhend aufgelöst werden. Denn die Einkommenssteuerrichtlinien [R 6a Abs. 15](#) i.V.m [R 4d Abs. 1](#) verbieten eine Rückstellungsbildung, wenn die gleichen Versorgungsleistungen an denselben Empfängerkreis über eine Unterstützungskasse finanziert werden.

Die Auflösung der Pensionsrückstellungen zieht im Normalfall eine hohe Steuerlast nach sich. Sind ggf. Verlustvorträge vorhanden, dann kann die Steuerlast ganz oder teilweise mit diesen verrechnet werden. Sind keine Verlustvorträge vorhanden, dann kann die Steuerlast nur mit steuerrechtlich zulässigen Zuwendungen an die Unterstützungskasse reduziert werden. Diese Zuwendungen werden in den nachfolgenden Absätzen thematisiert.

### *2. Was ist eine Unterstützungskasse und welche Anlagemöglichkeiten hat sie?*

#### **2.1 Steuerbefreite Versorgungseinrichtung**

Eine [Unterstützungskasse ist eine soziale Versorgungseinrichtung \(§ 1 KStDV\)](#), mit der Unternehmen die betriebliche Altersversorgung für ihre Mitarbeiter durchführen können. Eine Unterstützungskasse ist grundsätzlich steuerbefreit, wenn sie den Anforderungen des [§ 1](#) und des [§ 3](#) der [Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung \(KStDV\)](#) gerecht wird.

#### **2.2 Anlagemöglichkeiten des Versorgungsvermögens in einer Unterstützungskasse**

##### 2.2.1 Freie Wahl der Kapitalanlage

Die Unterstützungskasse besitzt vollständige Freiheit in der Wahl ihrer Kapitalanlagen, da sie gemäß [§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VAG](#) von der Versicherungsaufsicht befreit ist. Für dieses Privileg muss die Unterstützungskasse in ihrer Satzung den Rechtsanspruch auf Versorgungs- bzw. Kassenleistungen ausschließen.

Faktisch ist dieser Ausschluss des Rechtsanspruchs von Versorgungsleistungen für die Versorgungsberechtigten ohne Bedeutung, soweit das die Versorgung erteilende Trägerunternehmen die Unterstützungskasse mit ausreichenden Mitteln versorgt hat, damit diese die Versorgungsleistungen erbringen kann. Dieser Sachverhalt wurde bereits 1983 durch ein [Urteil des Bundesverfassungsgerichtes](#) bestätigt.

Die Anlagefreiheit einer Unterstützungskasse führt in der Praxis häufig dazu, dass Unterstützungskassen erhaltene Zuwendungen zum Kassenvermögen direkt beim Trägerunternehmen als Darlehen verzinslich anlegen, von dem sie die Zuwendung zuvor erhalten haben. Die aus dem Darlehen resultierenden Darlehenszinsen<sup>1</sup> sind beim Trägerunternehmen Betriebsausgabe, während die von der Körperschaftsteuer befreite Unterstützungskasse diese Zinsen grundsätzlich steuerfrei vereinnahmt. Im Ergebnis beleih das Trägerunternehmen das eigene Kassenvermögen. Die Darlehenszinsen kommen

---

<sup>1</sup> Die Darlehenszinsen zwischen Unterstützungskasse und Trägerunternehmen müssen fremdüblich sein ([BFH I R 64/85 v. 30.05.1990](#)).

dabei dem eigenen Kassenvermögen bei der Unterstützungskasse zugute und erhöhen nicht den Gewinn einer darlehensgebenden Bank.

### 2.2.2 Versicherungsrückgedeckte Unterstützungskassen

Von den Unterstützungskassen mit freier Kapitalanlage sind jene Unterstützungskassen abzugrenzen, die die Zuwendungen der Trägerunternehmen ausschließlich in Versicherungsprodukte investieren. Meist handelt es sich dabei um versicherungseigene Unterstützungskassen, die als Absatzkanal für die Produkte der jeweiligen Versicherungsgesellschaft dienen.

## *3. Steuerrechtliche Abzugsfähigkeit der Zuwendungen von Unternehmen an eine Unterstützungskasse*

Die generelle Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an Unterstützungskassen ist für Unternehmen im [§ 4d EStG](#) geregelt. Regelungsdetails sind in den [Einkommenssteuerrichtlinien R 4d](#) zu finden.

Wie bereits erwähnt, haben Unterstützungskassen grundsätzlich die freie Wahl der Kapitalanlage. Für die Höhe des Betriebsausgabenabzugs der Zuwendungen beim Trägerunternehmen ist von elementarer Bedeutung, ob die Zuwendungen von der Unterstützungskasse unmittelbar in Versicherungen oder in eine freie Kapitalanlage investiert werden.

Für die Höhe der steuerrechtlichen Abzugsfähigkeit der Zuwendungen ist weiterhin zu unterscheiden, ob die Zuwendungen für Leistungsanwärter (aktiv tätige Mitarbeiter im Unternehmen) oder Leistungsempfänger (Betriebsrentner im Ruhestand) getätigt werden.

### **3.1 Regelungen der Zuwendungen an eine Unterstützungskasse für Leistungsanwärter und Anlagemöglichkeiten**

Investiert die Unterstützungskasse die Zuwendungen der Trägerunternehmen ausschließlich in Versicherungsprodukte, dann sind für die steuerliche Abzugsfähigkeit die Vorschriften des [§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe c EStG](#) zu beachten. Die Zuwendungen an die Unterstützungskasse dürfen demnach jährlich gleichmäßig bis zum vorgesehenen Renteneintritt des Versorgungsberechtigten getätigt werden.<sup>2</sup>

Fließen die Zuwendungen hingegen in eine freie Kapitalanlage, so gilt [§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b EStG](#). Hier sind die abzugsfähigen Zuwendungen auf jährlich 2,5% des fiktiv notwendigen Vorsorgevermögens begrenzt<sup>3</sup>.

#### **Fazit:**

Die Auslagerung der Pensionszusage von Leistungsanwärtern auf eine Unterstützungskasse ist in den meisten Fällen (nicht allen!) in Hinsicht auf die steuerrechtlichen Konsequenzen unattraktiv. Der hohen Steuerlast durch Auflösung der Pensionsrückstellungen (siehe Abschnitt 1) stehen zur Kompensation nur geringe abzugsfähige Zuwendungen an die Unterstützungskasse gegenüber.

Lediglich eine versicherungsförmige Auslagerung 2 -3 Jahre vor dem Renteneintritt des Leistungsanwärters kann interessant sein. Denn dann kann der erste Versicherungsbeitrag im Jahr der Auslagerung bereits so hoch sein, dass er die Steuerlast aus der Rückstellungsauflösung auffängt.

---

<sup>2</sup> Beispiel: Wurde dem Versorgungsberechtigten ein Alterskapital von 100.000 Euro zugesagt und hat der Versorgungsberechtigte noch 10 Jahre bis zum Renteneintritt, dann darf das Unternehmen ohne Berücksichtigung von Zinserträgen im Jahr der Auslagerung 1/10-tel der 100.000 Euro (= 10.000 Euro) an die Unterstützungskasse zuwenden, wenn diese die Zuwendung in eine Versicherung investiert.

<sup>3</sup> Im selben Beispiel darf das Unternehmen der Unterstützungskasse im Jahr der Auslagerung nur 2.500 Euro zuwenden, wenn die Unterstützungskasse die Zuwendung einer freien Kapitalanlage zuführt.

### 3.2 Regelungen der Zuwendungen an eine Unterstützungskasse für Leistungsempfänger und Anlagemöglichkeiten

Schließt die Unterstützungskasse zur Finanzierung der Altersversorgungsleistungen des Betriebsrentners eine Versicherung ab, dann kann das versorgungsverpflichtete Unternehmen gemäß [Abs. 7 der Einkommenssteuerrichtlinien R 4d](#) den kompletten, dafür notwendigen Betrag an die Unterstützungskasse betriebsausgabenwirksam zuwenden.<sup>4</sup>

Soll die Zuwendung für den Leistungsempfänger in eine freie Kapitalanlage fließen, dann sind die Regelungen des [§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a EStG](#) zu beachten. Danach darf der Unterstützungskasse ein Betrag betriebsausgabenwirksam zugewendet werden, der sich aus der Jahresrente, multipliziert mit einem Faktor aus der [„Tabelle für die Errechnung des Deckungskapitals für lebenslänglich laufende Leistungen von Unterstützungskassen“ \(Anlage 1 \(zu § 4d Absatz 1\)\)](#) zusammensetzt<sup>5</sup>.

#### Fazit:

Die Auslagerung der Pensionszusagen von Betriebsrentnern auf eine Unterstützungskasse ist für Unternehmen eine hoch attraktive Angelegenheit.

Bei der versicherungsförmigen Auslagerung ist der steuerlich abzugsfähige Auslagerungsbetrag deutlich höher als die aufzulösende Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz (siehe Abschnitt 1), so dass im Jahr der Auslagerung zusätzliche Liquidität durch Steuerersparnis entstehen kann. Wenn alle Voraussetzungen stimmen, dann kann diese Auslagerung für das Unternehmen enthaftend sein, so dass das Unternehmen ohne diese Last verkauft, an die jüngere Generation übergeben oder liquidiert werden kann.

Verwendet die Unterstützungskasse die Zuwendung des Unternehmens für den Betriebsrentner in einer freien Kapitalanlage, dann beläuft sich die Höhe der steuerlich zulässigen Zuwendung etwa in Höhe der aufzulösenden steuerrechtlichen Pensionsrückstellung. Im Ergebnis ist der Vorgang steuerlich neutral.

Erhält das Trägerunternehmen die Zuwendung von der Unterstützungskasse als Darlehen zurück, kostet das Unternehmen die Auslagerung zudem kaum Liquidität.

---

<sup>4</sup> Durch diese Regelung erfährt die Auslagerung einer Pensionszusage auf eine Unterstützungskasse eine erhebliche Besserstellung, als es bei den Handlungsalternativen Pensionsfonds oder Rentner GmbH der Fall ist. Denn bei diesen Handlungsalternativen darf die Zuwendung nicht auf einen Schlag, sondern nur über mehrere Jahre als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

<sup>5</sup> Beispielsweise dürfen für einen 65jährigen Betriebsrentner, der 2.000 Euro Monatsrente beansprucht, im Jahr der Auslagerung 264.000 Euro Zuwendung an die Unterstützungskasse steuerlich geltend gemacht werden (2.000 Euro x 12 Monate x Faktor 11). Vertiefend hierzu [Absatz 3 i.V.m. Abs. 13 der Einkommenssteuerrichtlinien R 4d](#).